



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 1/2010 – Steuern
ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 07.01.2010

Die wesentlichen steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2010
(Gesetz vom 23.12.2009 Nr. 191 veröffentlicht am 30.12.2009 im Staatlichen Amtsblatt)

Die steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2010 beschränken sich im Wesentlichen auf eine Reihe von Verlängerungen bereits bestehender Bestimmungen.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung des Haushaltsgesetzes 2010:

Verlängerung des Steuerbonus von 36% für Bausanierungen
(Artikel 2 Absatz 10)

Der **Steuerbonus von 36%** für die **Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten von Wohngebäuden** wurde um ein weiteres Jahr bis zum **31. Dezember 2012** verlängert.

Die bisherigen ministeriellen Anordnungen bezüglich des Steuerabsetzbetrages von 36% finden weiterhin Anwendung. So ist die getrennte Ausweisung der Arbeitsleistung in den Rechnungen, die Zahlung mittels Banküberweisung und Angabe des Zahlungsgrundes (Ges. 449/1997) nach wie vor notwendig, um in den Genuss des Absetzbetrages zu kommen. Auch bezüglich des maximalen Absetzbetrages von Euro 48.000 je Baueinheit ergeben sich keine Änderungen. Weiters verlängert wird somit auch der Steuerbonus für den Ankauf von wieder gewonnenen oder sanierten Wohnungen, welche Privatpersonen von Bauunternehmen erwerben (Steuerabzug von 36% berechnet auf 25% des Kaufpreises, höchstens Euro 48.000), sofern die Arbeiten bis Ende 2012 fertig gestellt (Ausführung der Arbeiten im Zeitraum zwischen 01.01.2008 bis 31.12.2012) und die entsprechenden Kaufverträge bis 30. Juni 2013 abgeschlossen werden.

Reduzierter Mehrwertsteuersatz von 10% für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten
(Artikel 2 Absatz 11)

Der **reduzierte MwSt-Satz von 10%** für die **ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden** wird als ständige Erleichterung in die MwSt-Bestimmungen eingebaut.

Die Einschränkungen für die bedeutenden Güter (Fenster, Türen, Heizanlagen, Aufzüge, sanitäre Anlage usw.) sind weiterhin aufrecht. Demnach dürfen die **bedeutenden Güter nicht mehr als 50% der Gesamtleistung ausmachen**, um voll in den Genuss des reduzierten MwSt-Satzes zu gelangen.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen
(Artikel 2 Absatz 229)

Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke sowie **Beteiligungen**, die sich **zum 1. Jänner 2010 im Eigentum** von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen Körperschaften befinden, können erneut **bis zum 31. Oktober 2010** aufgewertet werden.

Die Ersatzsteuer beträgt für die **nicht wesentlichen Beteiligungen 2%** und für die **wesentlichen Beteiligungen** und für die **Grundstücke 4%**.

Für die Aufwertung ist eine beeidete Schätzung erforderlich, welche **bis zum 31. Oktober 2010** abgefasst werden muss. Die Zahlung der Ersatzsteuer kann ratenweise erfolgen, wobei die erste Zahlung am 31. Oktober 2010 fällig ist.

Durch die Aufwertung kann der steuerliche Wertansatz erhöht werden, um so bei einem späteren Verkauf einen geringeren Veräußerungsgewinn versteuern zu müssen.
Beispiel: Aufwertung eines Baugrundstückes im Besitz einer Privatperson auf € 200.000 durch Zahlung einer Ersatzsteuer (4%) von € 8.000. Bei einem späteren Verkauf um € 210.000 ist nur noch der Differenzbetrag von € 10.000 (€ 210.000 – € 200.000) der Besteuerung zu unterwerfen.



Steuerbonus für Forschung und Entwicklung

(Artikel 2 Absatz 236)

Für die Jahre 2010 und 2011 wurde der Steuerbonus für Forschung und Entwicklung verlängert. Um in den Genuss des Steuerguthabens zu gelangen, ist ein vorheriger Antrag an die Einnahmenagentur notwendig.

Nicht mehr verlängert wurde:

- das Steuerguthaben für die über die LKW-Versicherung mit über 11,5 t eingezahlte **Gesundheitssteuer „SSN“**;
- der **Steuerabsetzbetrag von 55 Prozent für Energiesparmaßnahmen**, womit dieser mit Ende 2010 ausläuft;
- die begünstigten Register-, Hypothekar und Katastergebühren für Direktanbauer, welche einen landwirtschaftlichen Grund erwerben (Gebührenermäßigung laut Berggesetz);
- weiters nicht mehr verlängert wurde der **Absetzbetrag von 19% für Fahrkarten-Abos**.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann